

**Satzung zur 4. Änderung der Satzung der Stadt Plauen
über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit
(Entschädigungssatzung)**

Aufgrund der §§ 4, 21 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, ber. S. 159), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. März 2013 (SächsGVBl. S. 158), erlässt die Stadt Plauen folgende Satzung:

Artikel 1 – Änderungen

Die Satzung der Stadt Plauen über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit (Entschädigungssatzung) vom 19.12.2000 (Stadt Plauen Mitteilungsblatt Nr. 1 von 2001, S. 8), zuletzt geändert durch Satzung vom 23.11.2007 (Stadt Plauen Mitteilungsblatt Nr. 12, S. 11), wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 9 wird wie folgt gefasst:

„(9) Bei Wahlen und Abstimmungen werden, abweichend von den Absätzen 1 bis 7, gezahlt je Wahl-/Abstimmungstag und Person

- | | |
|--|---------|
| (a) für Wahlvorsteher | 50,- € |
| (b) für Stellvertreter der Wahlvorsteher | 45,- € |
| (c) für Schriftführer | 40,- € |
| (d) für Beisitzer der Wahlvorstände, Beisitzer der Wahlausschüsse
sowie Hilfskräfte | 30,- €. |

Darüber hinaus erhält jede der Personen für die mit der Wahlleitung abgesprochene Bereithaltung und Nutzung eines eigenen Mobiltelefons 2,50 € und für den abgesprochenen Einsatz eines eigenen Pkw zum Transport der Wahlurnen weitere 2,50 €. Zudem werden den Personen, sofern sie ihren Wohnsitz nicht in dem Wahlbezirk haben, in dem sie eingesetzt sind, die Fahrkosten gemäß den §§ 4 und 5 Sächsisches Reisekostengesetz erstattet.

Ein mögliches Erfrischungsgeld aus Landes- oder Bundesmitteln wird auf die Entschädigung nach Satz 1 angerechnet.“

Artikel 2 – Inkrafttreten

Die Satzung tritt am in Kraft.